

---

## Fachinformation Rechtliche Fragestellungen

### Gibt es in Thüringen eine allgemeine Beleuchtungspflicht für Straßen?

*Die allgemeine Beleuchtungspflicht ist in Thüringen ausdrücklich durch die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) von der Straßenbaulast ausgenommen. Die Beleuchtungspflicht der Gemeinde findet ihre rechtliche Grundlage in der kommunalen Daseinsvorsorge, d.h. es handelt sich um eine Angelegenheit, deren Regelung die Gemeinden in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 II GG wahrnimmt. Im Hinblick auf den Umfang der Beleuchtungspflicht muss stets auf den zu betrachtenden Einzelfall abgestellt werden. Dabei ist insbesondere auf eventuelle Gefahrenbereiche und die Belegenheit der Straße zu achten.*

### Setzt sich die Kommune einem erhöhten Haftungsrisiko beim Unterschreiten der Vorgaben der DIN 13201 aus?

*Die DIN EN 13201 ist nicht verbindlich. Sie ist eine Empfehlung. Im Bereich der Gewährleistung für Baumängel wurde die DIN EN 13201 bereits allgemein als anerkannte Regel der Technik angesehen. Dies ist aber weiterhin nur eine widerlegbare Vermutung. Abschließend entschieden ist dies für den Bereich der Verkehrssicherungspflichten noch nicht. Voraussetzung für einen Haftungseintritt wäre daher immer, dass die Unterschreitung der DIN EN 13201 ursächlich war für den Schadensfall. Dies ist aber eine technische bzw. tatsächliche Frage, die sich nur für den konkreten Einzelfall beantworten lässt.*

*Ein Haftungsrisiko besteht immer. Die Nichteinhaltung der DIN EN 13201 führt nicht zwingend zu einer Haftung der Gemeinde. Sie führt aber zu einer Erhöhung des Haftungsrisikos der Gemeinde. Hierauf sollte sich die Gemeinde einstellen. Abweichungen von der DIN EN 13201 sind möglich. Sie sollten aber gut begründet sein.*

### Setzt sich der Planer einem erhöhten Haftungsrisiko beim Unterschreiten der Vorgaben der DIN 13201 aus?

*Den Planer treffen bei einem solchen Vorschlag oder einer solchen Planung erhöhte Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflichten gegenüber seinem Auftraggeber (Gemeinde). Je nach Umfang kann er durch solche Abweichungen ein zusätzliches Haftungsrisiko gegenüber seinem Auftraggeber aber auch gegenüber Dritten (im Schadensfall) begründen.*

### Kann die Gemeinde das Haftungsrisiko auf einen externen Dienstleister auslagern?

*Die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht und damit das Haftungsrisiko kann auf Dritte übertragen werden. Dieser Dritte muss aber kontrolliert und überwacht werden.*

**Straßenbeleuchtungsanlagen werden in der Regel nicht am Stück, sondern etappenweise modernisiert und demzufolge getrennt ausgeschrieben. Die Kommune hat aber ein begründetes Interesse den Pool installierter Leuchten auf wenige Fabrikate zu begrenzen.**

## Welche vergaberechtlich tragfähigen Möglichkeiten hat eine Kommune um die zu erreichen?

*Es besteht eine Vielzahl tragfähiger Möglichkeiten für Kommunen, den Pool der zu installierenden Leuchten/Leuchtmittel zu beschränken, ohne hierbei gegen die verbindlichen Vorgaben des Vergaberechts zu verstoßen. Empfehlenswert ist sicherlich die Festlegung bestimmter technischer und umweltbezogener Zusatzkriterien, die den Leistungsgegenstand entsprechend erweitern, den Pool möglicher Anbieter hingegen faktisch begrenzen. Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig; eine Beschränkung auf bestimmte Leuchtmittel ist ebenso denkbar wie die Forderung bestimmter technischer Standards (z.B. Gewindeformen nach DIN 40400 oder IEC 60238:1998). Soweit hingegen der Versuch unternommen werden soll, den Anbieterpool nach produkt- oder herstellerspezifischen Vorgaben zu beschränken, so ist auf das Grundsätzliche Gebot der Produktneutralität hinzuweisen, dass nur im Ausnahmefall durchbrochen werden darf. Insoweit ist in jedem Fall ein sachlicher Grund für die Einschränkung auf ein bestimmtes Produkt zu fordern, welcher in die Leistungsbeschreibung ebenfalls hinreichend dokumentiert werden muss.*

*Hierbei dürfte sich insbesondere ein möglicher unverhältnismäßiger (tatsächlicher oder wirtschaftlicher) Aufwand bei der Integration, dem Gebrauch, Betrieb oder der Wartung neuer Leuchtmittel/Anlagen als Argumentationsbasis anbieten, insbesondere, wenn die Kommunen über einen festen Bestand an Beleuchtungen verfügen, die auch nach der Modernisierung weiterverwendet werden könnten bzw. auf einen nicht unbeträchtlichen Anteil an Ersatzmittel zurückgegriffen werden könnte, welcher mit Einführung eines neuen Fabrikats wegfallen würde.*

*Aufgrund der Aktualität der Reform zur Unterschwellenvergabe (beachte: die UVgO ist derzeit in Thüringen noch nicht wirksam umgesetzt; die konkrete Neugestaltung des ThürVgG bleibt abzuwarten) kann hierbei noch nicht auf konkrete Fallbeispiele zu den insoweit neuen Tatbestandsmerkmalen „unverhältnismäßiger Aufwand der Beschaffung neuer Erzeugnisse oder*

*Verfahren“ zurückgegriffen werden. Diese werden sich – wie im Vergaberecht üblich – vielmehr erst in den nächsten Jahren anhand einzelfallbezogener Rechtsprechungen neu bilden. Erkennbar ist jedoch bereits jetzt, dass die UVgO eine Harmonisierung zum Oberschwellenbereich anstrebt, sodass im Unterschwellenbereich tendenziell zukünftig strengere Anforderungen an die Leistungsbeschreibung zu stellen sind. Ungeachtet des jeweils einschlägigen Vergabefahrens sind jedenfalls die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbeschreibung zu beachten, wonach der konkrete Auftrag:*

- *eindeutig,*
- *erschöpfend,*
- *auftragsbezogen,*
- *diskriminierungsfrei und*
- *wettbewerbsoffen,*

*ausgestaltet werden muss, um mögliche Streitigkeiten zu vermeiden. Die konkrete Zulässigkeit der vergaberechtlichen Ausgestaltung des Leistungsangebotes hängt insoweit von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Argumentationsgrundlage des Auftraggebers, ab, die dem Bearbeiter vorliegend jedoch nicht bekannt ist.*

---

## Welche juristischen Fragestellungen sind bei der Nutzung von Straßenlaternen als Ladestationen für E-Autos durch Dritte zu berücksichtigen?

*Bei der Nutzung von Straßenlaternen als Ladepunkte durch Dritte bestehen im Wesentlichen keine privatrechtlichen Besonderheiten gegenüber der Nutzung von Ladepunkten im Allgemeinen. Ausnahmen ergeben sich vornehmlich erst dann, wenn bestimmte Systeme und konkrete vertragliche Konstellationen auftreten.*

Die dargestellten Texte sind Auszüge aus dem Rechtsgutachten Straßenbeleuchtung der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Auftrag der ThEGA 2018; Kommunale Gebietskörperschaften Thüringens erhalten das vollständige Gutachten zur eigenen Verwendung auf Anfrage kostenfrei (Kontakt: [michael.schenk@thega.de](mailto:michael.schenk@thega.de))